

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.



GEMEINDE
PUTZBRUNN


Benutzungssatzung

für Kindertageseinrichtungen

(Kindertageseinrichtungssatzung)

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde betreibt die beiden Kindertageseinrichtungen „Kindergarten an der Rathausstraße, Rathausstraße 7“ und „Kindergarten an der Kiefernstraße, Kiefernstraße 15“ als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind Kindergärten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 BayKiBiG).
- (4) Durch die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.

- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnis ergeben sich aus Artikel 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Zusätzlich sind bei der Anmeldung das Vorsorgeheft und der Impfausweis vorzulegen. Ebenso müssen die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 2 IfSG zum Masernschutz erfüllt sein. Bei Aufnahme in den gemeindlichen Kindergärten ist der Nachweis über zwei Schutzimpfungen gegen Masern vorzulegen. Sollten die Anforderungen nicht erfüllt sein, gibt es keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Kindergartenjahr (§ 14) bis zum 30. März des Jahres. Eine Aufnahme ist grundsätzlich zum 01.09. bzw. 01.02. möglich. Sofern ausnahmsweise unterjährig eine Aufnahme erfolgt, besteht eine Wartefrist von bis zu 3 Monaten bis zur tatsächlichen Aufnahme. Der amtliche Anmeldezeitraum wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Kindergartenjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§8).
- (4) Das Anmeldeformular wird auf dem Internetauftritt der Gemeinde, unter www.putzbrunn.de veröffentlicht.
- (5) Der Träger kann die Eltern auffordern, einen Nachweis vorzulegen, wenn die Angaben in der Anmeldung, einen höheren Gewichtungsfaktor nach sich ziehen könnten (z.B. Herkunft, Alter, Behinderung).

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Vergabe der Plätze in den Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Umbuchungsanträge von bereits in der Einrichtung betreuten Kinder;
 2. Kinder im letzten Kindergartenjahr;
 3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 5. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 6. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 7. Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen;
 8. Antragsstellung innerhalb des amtlichen Anmeldezeitraums
- (3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin in den Kindergarten bzw. wird es nicht bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 anderweitig vergeben werden. § 2 der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung bleibt unberührt.
- (4) Die Vergabe von Ganztagesplätzen erfolgt –wenn nicht genügend freie Plätze verfügbar sind- vorrangig an Kinder, deren Personensorgeberechtigte in Vollzeit berufstätig sind. Die Personensorgeberechtigten haben hierzu einen Nachweis des Arbeitgebers vorzulegen.
- (5) Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr (§14). Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird. Ein Anspruch auf einen Ganztagesplatz besteht nicht.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder, werden in einer zentralen Warteliste eingetragen, welche von der Gemeinde geführt wird. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (§ 5 Abs. 2), insbesondere ist dabei das Alter des Kindes zu berücksichtigen.
- (7) Bei Aufnahme des Kindes erklären sich die Personensorgeberechtigten gleichzeitig mit der pädagogischen Konzeption des Kindergartens einverstanden.

§ 6 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 13 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt zum Ende des Kindergartenjahres (§ 14) durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde oder der Leitung der Kindertageseinrichtung. In Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) ist eine Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:
 - a) Kindergarten Rathausstraße
Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
 - b) Kindergarten Kiefernstraße
Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (2) Die Kindertagesstätten sind bis zu 30 Tage im Kindergartenjahr, angelehnt an die Schulferien geschlossen. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. In den Schulpfingstferien bleiben die Kindertageseinrichtungen jeweils 1 Woche geschlossen. In den Sommerferien bleiben die Kindertageseinrichtungen bis zu 3 Wochen geschlossen. Die Kindertageseinrichtungen schließen jeweils zeitlich versetzt voneinander bzw. in den Sommerferien überschneiden sich die Schließzeiten um eine Woche. Vom 24.12. bis 31.12. sowie am Faschingsdienstag bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (3) Sonstige betriebsbedingte oder (über-)behördlich angeordnete Schließungen oder Kürzungen der Öffnungszeiten werden von der Gemeinde oder von der Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvereinbarung

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

Kindergärten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag; die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Die maximale Buchungszeit ergibt sich aus den personellen und baurechtlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden für die gemeindlichen Einrichtungen entsprechend § 1 Abs. 4 und dem sog. Buchungsbeleg bzw. in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt.
- (4) Eine Änderung der Buchungs- und Verpflegungszeiten ist zum Kindergartenjahresbeginn (1. September) bis spätestens 30. März möglich. Zusätzlich ist eine Änderung der Buchungs- und Verpflegungszeiten bis zum 30. November zum 1. Januar des Folgejahres möglich. Änderungen zu anderen Zeitpunkten sind nur möglich, wenn im Einzelfall die Notwendigkeit einer Änderung besonders nachgewiesen wird. Die Kriterien aus § 5 Abs. 2 gelten auch für die Durchführung der Umbuchungen. Entsprechende Formulare für die Umbuchung werden auf Wunsch der Personensorgeberechtigten von den Kindergärten ausgehändigt.

§ 9 Verpflegung

Kinder, die mindestens bis 13:00 Uhr betreut werden, müssen am Mittagessen teilnehmen. Das Mittagessen muss grundsätzlich wochenweise gebucht werden. Abmeldungen wegen Abwesenheit im Einzelfall sind hiervon ausgenommen.

§ 10 Regelmäßiger Besuch, Bring- und Abholzeiten, Mitwirkung der Erziehungsberechtigten/Elterngespräche

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch unter der Beachtung der maßgeblichen Bring- und Abholzeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Die Bring- und Abholzeiten werden durch die Kindertageseinrichtungen festgelegt und in geeigneter Form bekannt gemacht. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Einrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

§ 11 Besuchsregelung für Erwachsene

Der Aufenthalt in den Räumen der Kindertagesstätte ist nicht berechtigten Personen untersagt. In Absprache mit der Gruppenleitung ist jedoch der stundenweise Besuch (Hospitation) von Eltern in Gruppenräumen möglich.

§ 12 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an den Abholberechtigten. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (2) Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder den schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden. Bevollmächtigte Personen müssen dabei mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dem pädagogischen Personal bleibt es vorbehalten, zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.
- (3) Für den Verlust oder Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

- (4) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegunfälle umgehend der Einrichtungsleitung zu melden.

§ 13 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten (§ 34 Abs. 5 IfSG). Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung ist nur nach vorheriger Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses möglich.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.
- (5) Das Personal darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme.
- (6) In ausgerufenen Katastrophenfällen bzw. Notständen des Landes gelten die jeweiligen Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Behörden und Ministerien des Freistaates Bayern ausnahmslos.

§ 14 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;

2. das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben.
 4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
 5. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 6. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 13 gilt entsprechend.

§ 15 Kindergartenjahr

- (1) Das Kindergartenjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Eingewöhnungszeit für die neu aufgenommenen Kinder erstreckt sich über den gesamten September. Hier besteht kein Anspruch auf die in der Betreuungsvereinbarung vereinbarten Betreuungszeiten.

§ 16 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren/Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

- b) Benutzungsgebühr/Elternbeitrag: Berechnung der maßgeblichen Gebühr/des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts).
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

§ 18 Mitteilungspflichten

- (1) Die Gemeinde ist unmittelbar zu informieren über:
1. die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 BayEUG;
 2. eine bereits erhaltene Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses für das letzte Kindergartenjahr durch einen anderen Träger;
 3. die Änderung der Anschrift der Eltern oder des Kindes.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten des Abs. 1 Nrn. 2 und 3 kann die Gemeinde nach § 6 i. V. m. § 13 Abs. 1 oder 2 der Satzung bzw. nach Art. 33 Abs. 1 BayKiBiG eine Geldbuße bis zu 500 € entsprechend geltend machen.

§ 19 Schriftformerfordernis

Alle Vereinbarungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung bedürfen der Schriftform. Mündlich geschlossene Vereinbarungen sind nicht wirksam.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Putzbrunn, in Kraft getreten am 01. August 2013, außer Kraft.

Putzbrunn,

(Siegel)

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister